

Richtlinie

zur Verwendung der Jahresüberschüsse der Förde Sparkasse

Präambel:

Die Richtlinie bildet einen Rahmen zur Verwendung der Gelder aus den Jahresüberschüssen der Förde Sparkasse. Die Gelder werden zur Förderung von Maßnahmen und Projekten mit ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecken im Kreis Rendsburg-Eckernförde verwendet.

I. Aufteilung der Mittel

- a. Max. 60.000€ werden insgesamt über die Fachausschüsse des Kreises vergeben.
- b. Darüber hinaus gehende Mittel sollen im Haushalt des Kreises zur Deckung von Ausgaben dienen, welche den Zuwendungszweck im Sinne der Sparkassensatzung (gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der §§ 51 ff. AO) erfüllen.
- c. In den Ausschüssen wird ein einheitliches Priorisierungsverfahren angewendet.

II. Nicht gefördert werden:

- a. Kommunale Pflichtaufgaben
- b. Projekte mit ungesicherter Finanzierung/ ohne detaillierten Finanzierungsplan
- c. Vorhaben außerhalb des Kreises
- d. Personalkosten
- e. Dauerförderungen
- f. Fahrt- und Reisekosten

III. Antragsberechtigt sind:

1. Fraktionen
2. als gemeinnützig anerkannte juristische Personen

IV. Antragsverfahren:

1. Förderanträge sind grundsätzlich über das Sammelpostfach **beteiligungen@kreis-rd.de** zu stellen.
2. Die Anträge müssen bis zum **31. Januar** eines Jahres eingegangen sein.
 - a. Danach erfolgt eine Vorprüfung durch FD 1.5 (Beteiligungen)
 - b. Weiterleitung in den entsprechenden Fachausschuss
 - c. Priorisierung nach einheitlichem Schema im jeweiligen Fachausschuss
 - d. Rückmeldung bis 31. März aus dem Fachausschuss an Beteiligungen
 - e. abschließende Entscheidung in der Aprilsitzung des Hauptausschusses
3. Es ist das von der Kreisverwaltung **bereitgestellte Formular** zu nutzen.

V. Zum Antrag werden folgende Dokumente benötigt:

1. gültige Satzung
2. Kosten- und Finanzierungsplan

Die Richtlinie wurde in der Kreistagssitzung am 15. Dezember 2025 beschlossen und gilt ab der Verwendung des Jahresüberschusses 2024.

Rendsburg,

Ingo Sander
Landrat